Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR - Ausstellung 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 3
Formulare 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 4
Weiterführende Informationen 4

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR - Ausstellung

Die Aufenthaltskarte wird Familienangehörigen ausgestellt, die

- keine Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union - EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind

und

- mit einem **freizügigkeitsberechtigten** Bürger aus der EU oder dem EWR
- eine familiäre Lebensgemeinschaft führen.

Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. Sie bescheinigt das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Jede Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit) ist damit erlaubt.

Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen).

Voraussetzungen

- **Familienangehöriger ist selbst kein EU- oder EWR-Bürger**
- **Freizügigkeitsrecht liegt vor**
  Familienangehörige genießen nur dann ein vom EU-/EWR-Bürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht, wenn dieser ein Freizügigkeitsrecht besitzt, z.B. als
  - Arbeitnehmer
  - Selbstständiger
  - Nichterwerbstätiger
- **Familiäre Beziehung zu einem Bürger der EU (außer Deutschland) oder des EWR**
  Familienangehörige nach dem Freizügigkeitsrecht sind insbesondere
  - Ehepartner / gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner oder
  - minderjähriges ledige Kinder oder
  - Elternteile

  Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen).
- **Familiäre Lebensgemeinschaft**
  Zwischen dem Familienangehörigen und dem EU-/EWR-Bürger muss in Berlin eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
- **Persönliche Vorsprache mit Termin**

Erforderliche Unterlagen

- **Formular "Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte" (ausgefüllt)**
- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
  (https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)
  35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund
- **Nachweis der Verwandtschaft mit dem EU-/EWR-Bürger**
  z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- **Bei allen ausländischen Urkunden: Übersetzung, eventuell zusätzlich Apostille oder Legalisation**
  - Bitte legen Sie von allen ausländischen Urkunden eine beglaubigte Übersetzung vor.
  - Je nach Herkunftsland benötigen Sie zu der Urkunde auch eine Apostille oder Legalisation. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie zum Beispiel beim Auswärtigen Amt: Internationaler Urkundenverkehr (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen").
- **Meldebestätigung des EU-/EWR-Bürgers**
- **Nachweise zum Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers**
  Im Einzelfall können Nachweise über das Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers verlangt werden. Bitte bringen Sie deshalb folgende Unterlagen mit:
  - bei Arbeitnehmern: Bestätigung des Arbeitgebers über die Einstellung oder Beschäftigung
  - bei Selbstständigen: Gewerbeanmeldung, Steuernummer, aktuellen Steuerbescheid
  - bei Nicht-Erwerbstätigen: Nachweise über Krankenversicherung und Existenzmittel
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin**
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

  Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Formulare

- **Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f403267-labo_4330_m_antrag_daueraufenthaltsbesch_f__r_unionsb__rger_antrag_daueraufenthaltskarte_angaben_aufenthaltskarte_f_drittstaatsangeh__rige_familienang_.pdf)

Gebühren

- 37,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 22,80 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

Rechtsgrundlagen

- **Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) § 5 Abs. 1** (https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/__5.html)

Weiterführende Informationen

- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung) (Dienstleistung)** (https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/)
- **Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)
- **Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen (Dienstleistung)** (https://service.berlin.de/dienstleistung/328191/standort/121885/)
- **Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern (Dienstleistung)** (https://service.berlin.de/dienstleistung/324283/)
- **Daueraufenthaltsbescheinigung für EU- und EWR-Bürger (Dienstleistung)** (https://service.berlin.de/dienstleistung/324284/)
- **Internationaler Urkundenverkehr (Auswärtiges Amt)** (https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr)